



Statuten

Jagdverein Diana des Bezirks Brig

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Jagdverein Diana des Bezirks Brig“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bildet eine Sektion des Kantonalen Walliser Jägerverbandes und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 2 - Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer weidgerechten Jagdausübung, die Hege und Pflege im Interesse einer artenreichen heimischen Fauna, die Pflege der jagdlichen Kultur und des Brauchtums sowie die Pflege der Kontakte zu einer breiten Öffentlichkeit und der Kameradschaft unter den Mitgliedern und die Zusammenarbeit mit Jagdvereinen, Verbänden und Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 - Eintritt

Natürliche Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Das Gesuch ist beim Vorstand einzureichen. Die Vereinsaufnahme findet jeweils an der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt.

Art. 4 - Austritt

Der Vereinsaustritt muss schriftlich auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist rechtsgültig unterzeichnet an den Präsidenten zu adressieren.

Art. 5 - Ausschluss

Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerstwiegender Weise verletzt oder den Interessen der Diana wiederholt zuwiderhandelt.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommt, verliert die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 6 - Pflichten und Ansprüche

Mit dem Eintritt verpflichtet sich jedes Mitglied die rechtsverbindlichen Statuten zu anerkennen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 7 - Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche sich in Angelegenheiten des Vereins in hohem Masse Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von den statutarischen Vereinsbeiträgen frei.

Art. 8. - Veteranen

Mitglieder, die das 60. Altersjahr erfüllt haben und welche mindestens 20 Jahre dem Verein angehören, gelten als Veteranen. Veteranen sind von den statutarischen Vereinsbeiträgen frei.

III. BEITRÄGE

Art. 9 - Eintrittsbeitrag

Durch die Vereinsaufnahme ist jedes Neumitglied verpflichtet, eine von der Generalversammlung festgelegte einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 10 - Vereinsbeitrag

Unter Vorbehalt der statutarischen Ausnahmen hat jedes Vereinsmitglied einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Dieser beinhaltet einen Jahresbeitrag und einen Beitrag für Messen für verstorbene Mitglieder. Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 11 - Verbandsbeiträge

Jedes Vereinsmitglied, das im laufenden Vereinsjahr ein Jagdpatent löst, ist verpflichtet, die jährlich anfallenden Verbandsbeiträge zu entrichten.

Die Erhebung der Verbandsbeiträge erfolgt gleichzeitig mit dem Vereinsbeitrag.

Art. 12 – Weitere Mittelbeschaffung

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

IV. ORGANE

Art. 13 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren
- D. Delegierte
- E. Fähnrich
- F. Kommissionen

A. Generalversammlung

Art. 14 - Organisation

Die Generalversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den Mitgliedern und den Revisoren zusammen. Die Versammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Aktuar, geleitet.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Vereinsjahr statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies für notwendig erachtet oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder, und zwar mit Angabe der Traktanden.

Art. 15 - Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme der Jahresrechnung, des Protokolls und des Jahresberichts des Präsidenten
2. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
3. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, der Delegierten, des Fähnrichs und der Stimmenzähler
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Abänderung der Vereinsstatuten
6. Festlegung des Jahresbeitrags
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über alle Geschäfte gemäss Gesetz oder Statuten

Art. 16 - Beschlüsse

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die von der Generalversammlung genehmigte Traktandenliste gefasst werden.

Jedes Vereinsmitglied wie auch der Vorstand haben das Recht zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern diese mindestens acht Tage vor Versammlungstermin schriftlich dem Präsidenten unterbreitet wurden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt. Die Mitglieder des Vereins haben je ein Stimmrecht. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein vom Stimmrecht ausgeschlossen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

B. Vorstand

Art. 17 - Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verein wird verwaltet durch den Vorstand bestehend aus drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar und Kassier. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

Der Vorstand ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Verhinderungsfall vertritt der Aktuar den Präsidenten.

Art. 18 - Befugnisse

Der Vorstand verwaltet mit Sorgfalt die Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere stehen im folgende Befugnisse zu:

1. Führung des Vereins
2. Einberufung der Generalversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
4. Vertretung gegenüber Behörden, dem Kantonalen Walliser Jägerverband, dem Oberwalliser Jägerverband und Dritten
5. Pflege der Mitgliederliste
6. Führung der Vereinsfinanzen und Erstellung der Jahresrechnung
7. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
8. Bestimmung von Kommissionen und deren Mitglieder
9. Vornahme, was im Interesse des Vereins ist und laut Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt

Ein Pflichtenheft regelt die Aufgabenteilung und -wahrnehmung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Präsident zeichnet sich für die Umsetzung verantwortlich.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 19 - Zusammensetzung und Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Die Rechnungsrevisoren haben die Pflicht, die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung zu erstatten.

D. Delegierte

Art. 20 - Zusammensetzung und Aufgaben

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind von Amtes wegen als Delegierte gesetzt. Hat der Verein allenfalls Anspruch auf weitere Delegierte, werden diese von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Die Delegierten sind wieder wählbar.

Die Delegierten vertreten den Verein mit einer einheitlichen Stimme bei entsprechenden Verbänden, insofern dies nicht direkt durch den Vorstand wahrgenommen wird.

E. Fähnrich

Art. 21 - Wahl und Aufgaben

Der Fähnrich wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Der Fähnrich ist besorgt, dass die Standarte an der Beerdigung eines Vereinsmitglieds getragen wird und bei offiziellen Anlässen entsprechend vertreten ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von einer zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 23 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Art. 24 - Schiedsgericht

Jeder Streitfall, der innerhalb des Vereins oder zwischen dem Verein und Verbänden oder anderen Vereinen entsteht, wird durch ein Schiedsgericht ohne Berufungsmöglichkeit erledigt.

Dieses Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, wovon jede Partei einen Schiedsrichter wählt. Diese zwei Schiedsrichter wählen einen Obmann. Anderenfalls wird der Obmann vom Präsidenten des Walliser Kantonsgerichts ernannt.

Art. 25 - Statutenänderung

Eine Statutenänderung, insofern sie auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht, kann nur bei einer Zweidrittels Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 26 - Vereinsauflösung

Eine Vereinsauflösung, insofern sie auf der Traktandenliste der Generalversammlung steht, kann nur bei einer Zweidrittels Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung muss das gesamte Vermögen auf der Bank Zins tragend angelegt werden, bis eine neue Organisation die Ziele des aufgelösten Vereins anstrebt.

Art. 27 - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Statuten wird von der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Januar 2008 in Simplon-Dorf festgesetzt. Sie ersetzen und annullieren alle früheren Statuten und Bestimmungen.

Simplon-Dorf, 26. Januar 2008

Der Präsident



Schmid Louis

Der Aktuar



Ludi Christian

TROPHÄENSCHAU-REGLEMENT

Art. 1 - Zweck

Die Trophäenschau verfolgt zwei Zwecke: einerseits sollen an der ordentlichen Generalversammlung möglichst viele Trophäen aus der jüngsten Walliser Jagd zur Schau gestellt werden und andererseits sollen die Kenntnisse in der Beurteilung über die Veranlagung unserer Wildtiere gefördert werden.

Art. 2 - Zuständigkeit

Verantwortlich für die Trophäenschau ist eine Bewertungskommission. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand bestimmt werden.

Art. 3 - Teilnahme

Um an der Trophäenschau des Jagdvereins Diana des Bezirks Brig teilnehmen zu können, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Das Vereinsmitglied muss im Besitz eines gelösten Patentes der jüngsten Walliser Jagd sein.
2. Die Trophäen sind am ersten Sonntag nach der Rehjagd (zwischen 10.00-12.00 Uhr im Restaurant Matteni in Brig) zur **Vorvermessung** vorzuweisen. Die Trophäen von Reh und Gämse sind im Fell und gefroren vorzuweisen.
3. Die Trophäen sind am ersten Sonntag nach der Niederjagd (zwischen 10.00-12.00 Uhr im Restaurant Matteni in Brig) für die **Vermessung und Bewertung** abzugeben. Die Trophäen sind nach traditionellen Regeln zu behandeln und dürfen ausschliesslich mit blanker Hirnschale (ohne Gips oder Holzkörper) montiert sein.
4. Ausgestopfte oder nicht konforme Präparate werden nicht berücksichtigt.

Art. 4 - Eigentum

Die Trophäe bleibt im Eigentum des Jägers.

Art. 5 - Vermessung und Bewertung

Massgebend sind die Kriterien des internationalen Jagdrates CIC.

Art. 6 - Auszeichnungen

Die vorgeführten Trophäen werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung gemäss Skala des Jagdvereins Diana des Bezirks Brig wie folgt mit Medaillen ausgezeichnet:

	Kantonaler Walliser Jägerverband			Jagdverein Diana Brig		
	Gold	Silber	Bronze	Gold	Silber	Bronze
Hirsch	>180	170-179.99	165-169.99	>170	160-169.99	155-159.99
Gämsbock	>110	105-109.99	100-104.99	>105	100-104.99	97-99.99
Gämsgeiss	>105	100-104.99	95-99.99	>100	95-99.99	92-94.99
Rehbock	>120	110-119.99	105-109.99	>110	105-109.99	100-104.99

Weitere Trophäenauszeichnungen, die vom Vorstand vorgesehen sind, werden ebenfalls von der Kommission zugesprochen.

Art. 7 - Sonderpreise

Unter allen, die eine Trophäe vorweisen, werden drei Preise ausgelost. Die Auslosung findet an der ordentlichen Generalversammlung statt.